
Merkblatt für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII) zur Anerkennung von Heiz- und Nebenkosten

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden im SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese **angemessen** sind.

Heizkosten

- Heizkosten sind grundsätzlich angemessen, wenn eine angemessene Wohnfläche wirtschaftlich beheizt wird. Dies wird anhand des Heizenergieverbrauchs in Kilowattstunden (kWh) ermittelt.
- Der anerkennungsfähige kWh-Richtwert wird für die meisten Energieträger anhand des bundesweiten Heizspiegels ermittelt, indem dort die Werte aus der Spalte „zu hoch“ zugrunde gelegt werden. Für Energieträger, die dort nicht genannt sind, erfolgt eine analoge Anwendung des Heizspiegels.
- Solange sich der Verbrauch im angemessenen Rahmen gemäß Heizspiegel bewegt, wird das Sozialamt grundsätzlich jeglichen Marktpreis ohne Abzug akzeptieren.
- Ergibt sich aus einer Jahresabrechnung ein unangemessener Heizenergieverbrauch, kann dies ein so genanntes Kostensenkungsverfahren zur Folge haben.

Tipps zum wirtschaftlichen und Energie sparenden Heizen:

- Die jeweilige Raumtemperatur an die unterschiedliche Nutzung anpassen. Wenn Sie die Raumtemperatur um nur ein Grad absenken, sparen Sie etwa sechs Prozent Energie!
- Türen zu unterschiedlich beheizten Räumen geschlossen halten.
- Heizkörper nicht durch Möbel/Vorhänge etc. verdecken.
- Funktionsfähigkeit der Thermostatventile prüfen.
- Die Raumtemperatur in der Nacht / bei Abwesenheit absenken.
- Abends rechtzeitig die Rollläden / Jalousien (falls vorhanden) schließen.
- Richtiges Lüften: Kurzes Stoßlüften (2 – 3 täglich für 5 – 10 Minuten bei weit geöffnetem Fenster und abgedrehter Heizung), um ständig gekippte Fenster zu vermeiden.

Weitergehende Informationen und professionelle Energiespartipps erhalten Sie bei den Energieversorgungsunternehmen und im Internet, z.B. unter www.vz-nrw.de oder unter www.energieverbraucher.de.

Verbrauchsabhängige Nebenkosten, insbesondere Wasserkosten

- Auch die Nebenkosten können grundsätzlich nur in angemessener Höhe übernommen werden. Verbrauchsabhängig und somit von Ihnen beeinflussbar sind hier insbesondere die Wasserkosten (Frischwasser und Abwasserbeseitigung).
- Die Richtwerte für angemessene Wasserkosten sowie die sonstigen (kalten) Nebenkosten sind nach wissenschaftlichen Standards auf der Grundlage eines schlüssigen Unterkunfts-kostenkonzeptes ermittelt worden.
- Dabei können individuell unangemessene Nebenkosten allerdings toleriert werden, solange die Bruttokaltmiete (Grundmiete + Nebenkosten) insgesamt noch angemessen ist.

Tipps zum Sparen von Frischwasser:

- Nutzen Sie Wasser sparende Duschköpfe und Durchflussbegrenzer im Bad.
- Verwenden Sie (soweit vorhanden) den Spartaster an der WC-Spülung.
- Lassen Sie tropfende Wasserhähne umgehend instand setzen.
- Lassen Sie das Wasser (z.B. beim Zähneputzen) nicht unnötig laufen.
- Duschen statt Baden spart eine Menge Wasser.
- Stellen Sie beim Duschen (während des Einseifens) das Wasser ab.
- Nutzen Sie die Wassersparprogramme an der Waschmaschine und am Geschirrspüler.

Wenden Sie sich ggf. an eine Verbraucherberatungsstelle oder an Ihren Wasserversorger, sofern Sie weitere Informationen und Tipps zum Umgang mit Frischwasser benötigen.

Grundsätzliches zur Jahresendabrechnung (Heiz- und Nebenkosten)

- Sofern in Ihrem Mietvertrag für die Heiz- und Nebenkosten Vorauszahlungen vereinbart sind, ist der Vermieter verpflichtet, eine jährliche Abrechnung zu erstellen. Die Abrechnung ist Ihnen spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Vermieter zuzuleiten.
- Eine ordnungsgemäße Abrechnung muss inhaltlich und rechnerisch korrekt, transparent und gut verständlich sein.
- Abrechnungszeitraum ist immer ein volles Jahr.
- Es muss insbesondere zu jeder Kostenart der Verteilschlüssel eindeutig benannt sein.
- Die jährliche Neben- und Heizkostenabrechnung ist **umgehend** nach Erhalt bei der Stadt Geseke vorzulegen. Dies gilt sowohl für Vermieter-Abrechnungen wie auch für Abrechnungen des Energieversorgers im Rahmen von Heizkosten.
- Sofern Sie Ihre Abrechnung für falsch halten, weisen Sie uns bitte darauf hin und erläutern Sie uns, worin nach Ihrer Meinung der Fehler besteht. Beachten Sie bitte, dass fehlerhafte Abrechnungen zunächst einer Korrektur bedürfen, bevor sie von der Stadt Geseke leistungsrechtlich geprüft und bearbeitet werden können.
- Nach Vorlage der (fehlerfreien) Abrechnung wird geprüft, in welcher Höhe eine Übernahme der künftigen Vorauszahlungen bzw. etwaiger Nachforderungen erfolgen kann.
- Ergibt die Jahresendabrechnung, dass die für den Abrechnungszeitraum anerkannten Beträge im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten zu gering waren, erfolgt insoweit eine Neufestsetzung der anererkennungsfähigen Kosten, unter Umständen jedoch maximal bis zur Höhe der Richtwerte bzw. des angemessenen Verbrauchs. Daraus kann sich für Sie ein finanzieller Zuschuss ergeben. Übersteigt der Verbrauch den angemessenen Umfang, wird die Nachforderung möglicherweise nicht oder nur teilweise bis zur Höhe der Kosten für einen angemessenen Verbrauch anerkannt.
- Rückzahlungen bzw. Abrechnungsguthaben sind in der Regel im Zuflussmonat auf Ihre Leistungen anzurechnen. Über die **rechtzeitige Vorlage** der Abrechnung beim Sozialamt kann dieses Verfahren problemlos praktiziert werden. Für den Fall, dass wir die Rückzahlung nicht rechtzeitig im Monat des Zuflusses anrechnen können, kann dies zu einer Aufhebung und Rückforderung von Leistungen für den Zuflussmonat führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass eine Anrechnung (ggf. Rückforderung) selbst dann in Betracht kommt, wenn Guthaben / Rückzahlungen an Dritte abgetreten wurden. Derartige Abtretungen finden keine Berücksichtigung.
- Sie erhalten vom Sozialamt eine detaillierte Berechnung, der Sie entnehmen können, zu welchem Ergebnis die Bearbeitung Ihrer Jahresabrechnung geführt hat.

Bei leistungsrechtlichen Fragen zum Thema Heiz- und Nebenkosten wenden Sie sich bitte gerne an die Abteilung Soziale Sicherung der Stadt Geseke.